

Ausgewählte Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2. Quartal 2009

I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

1. Urteil [Glor](#) vom 30. April 2009 (Beschwerde Nr. 13444/04)

Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); Militärdienstersatzsteuer für Untaugliche

Der Beschwerdeführer leidet an Diabetes und wurde aus diesem Grund für die Leistung des Militärdiensts als untauglich befunden. Da sein Invaliditätsgrad die Grenze einer 40-prozentigen Beeinträchtigung nicht überschreitet, wurde er verpflichtet, die Militärdienstersatzsteuer für Untaugliche zu zahlen.

Vor dem Gerichtshof macht der Beschwerdeführer geltend, es käme einer diskriminierenden Behandlung gleich, ihn einerseits gegen seinen Willen vom Militärdienst abzuhalten, ihm jedoch andererseits eine Ersatzsteuer für den Militärdienst aufzubürden. Zur Debatte steht eine Verletzung von Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 EMRK.

Bezüglich des Einwandes der Regierung, wonach Art. 8 EMRK und somit auch Art. 14 EMRK im vorliegenden Fall nicht anwendbar seien, entgegnet der Gerichtshof, dass das von Art. 8 EMRK geschützte Privatleben auch die physische Integrität von Personen beinhalte. Insofern falle eine Steuer, die ihren Ursprung in einer krankheitsbedingten Untauglichkeit zum Militärdienst habe, ebenfalls unter diesen Schutz.

In der materiellen Prüfung stellt der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer in zweierlei Hinsicht ungleich behandelt worden wäre: Einerseits gegenüber Personen, die einen höheren Behinderungsgrad als er aufweisen, da diese von der Ersatzsteuer befreit sind. Andererseits kann er sich auch nicht über den Zivildienst von der Steuer befreien, da dieser lediglich für Personen bestimmt ist, die den Militärdienst aus Gewissensgründen verweigern.

Schliesslich stellt der Gerichtshof bei der Überprüfung, ob es objektive Gründe für die genannten Ungleichbehandlungen gibt, fest, dass die Schweizer Behörden im vorliegenden Fall keinen gerechten Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse sowie den dem Beschwerdeführer garantierten Rechten gefunden hätten. Dabei spielten für den Gerichtshof insbesondere die folgenden Elemente eine Rolle: die für den Beschwerdeführer nicht zu unterschätzende Höhe der Ersatzabgabe sowie die Dauer der Zahlungspflicht; der Wille des Beschwerdeführers, Militärdienst oder auch Zivildienst zu leisten, das Fehlen von geeigneten Alternativen für behinderte Personen. Der Gerichtshof war zudem nicht vom öffentlichen Interesse am Steuerersatz als Ausgleich zwischen Militärdienstleistenden und davon Befreiten überzeugt. Eine gewichtig Rolle

spielte auch, dass die wenigsten Staaten (in Europa kein einziger) die Militärdienstersatzsteuer kennen. Was den Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers angeht, hat der Gerichtshof festgehalten, dass die Schweizer Behörden der individuellen Situation des Beschwerdeführers nicht genug Rechnung getragen hätten. Der Gerichtshof schloss damit auf eine Verletzung von Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 EMRK (einstimmig; Gesuch der Schweizer Regierung um Neubeurteilung vor der Grossen Kammer hängig).

2. Urteil [Verein gegen Tierfabriken Nr. 2](#) vom 30. Juni 2009 (Grosse Kammer) (Beschwerde Nr. 3277)

Artikel 10 EMRK, Meinungsfreiheit; Weigerung der Aufhebung eines Verbots der Ausstrahlung eines Werbespots über ein - im Anschluss an ein EGMR-Urteil - eingereichtes Revisionsgesuch

Im Jahre 1994 lehnte die für Fernsehwerbung zuständige "AG für das Werbefernsehen" (heute "Publisuisse SA") die Ausstrahlung eines vom Verein gegen Tierfabriken (VgT) produzierten Werbespots ab, in welchem unter anderem die Massenhaltung von Schweinen mit Zuständen in Konzentrationslagern verglichen wurde. Mit Urteil vom 28. Juni 2001 ([VgT Nr. 1](#)) stellte der Gerichtshof diesbezüglich eine Verletzung von Art. 10 EMRK fest. Daraufhin versuchte der VgT mit Revisionsgesuch die Wiederaufnahme des Verfahrens, um damit die Ausstrahlung des Werbespots von 1998 zu bewirken. Das Bundesgericht lehnte das Revisionsgesuch ab. Neben formalen Punkten wies es darauf hin, dass der Beschwerdeführer wohl nicht mehr das gleiche Interesse an der Ausstrahlung des Spots habe wie 1994. Das Ministerkomitee des Europarates, welches für die Überwachung der Vollstreckung der Urteile zuständig ist, war über die Ablehnung des Revisionsgesuches nicht informiert und hatte im Juli 2003 eine Resolution verabschiedet, mit welcher das Vollstreckungsverfahren beendet wurde.

Erstinstanzlich vor der kleinen Kammer und später vor der grossen Kammer macht der VgT geltend, dass die Aufrechterhaltung des Verbots, den Werbespot auszustrahlen nach dem Urteil des EGMR vom 28. Juni 2001 eine erneute Verletzung von Art. 10 EMRK darstelle.

In der Zulässigkeitsprüfung weist die grosse Kammer den Einwand der Schweizer Regierung der Nichtausschöpfung des Instanzenzugs (der Beschwerdeführer hätte eine Ausstrahlung des Spots lediglich über den zivilrechtlichen Weg erwirken können) mit der Begründung ab, dass sich das Bundesgericht bei der Abweisung des Revisionsgesuchs auch materiell zum Interesse des Beschwerdeführers an der Ausstrahlung des Spots geäussert hatte. Weiter hält die grosse Kammer in ihrem Urteil fest, dass die Überwachungskompetenz des Ministerkomitees einer Überprüfung desselben Falles bei neuer Faktenlage nicht entgegenstehe. Das entsprechende neue Element, welches die Kompetenz des Gerichtshofs im vorliegenden Fall begründe, sieht der Gerichtshof in der Ablehnung des Revisionsgesuches, bzw. in der Ablehnung der Ausstrahlung mit neuer Begründung - wovon zudem das Ministerkomitee nicht informiert wurde.

Was die materielle Prüfung einer Verletzung von Art. 10 EGMR angeht, wiederholt der Gerichtshof im Wesentlichen die Aussagen des VgT-Urteils aus dem Jahre 2001 und schliesst dementsprechend auf eine Verletzung der Meinungsfreiheit (11 Stimmen gegen 6).

3. Entscheidung [Lebet u.a.](#) vom 18. Juni 2009 (Beschwerde Nr. 18061/03)

Artikel 6 EMRK, Recht auf Zugang zu einem Gericht, und Artikel 8 EMRK, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens; Bau einer Hochspannungsleitung

Gegenstand der Beschwerde ist die geplante Errichtung einer Hochspannungsleitung (220 kV), welche eine bestehende 125 kV-Leitung ersetzen soll. Die Beschwerdeführer sind die Gesellschaft Schweingruber AG, über deren Grundstück die Leitung führen soll, und mehrere Eigentümer oder Mieter von Grundstücken, welche zwischen 55 und 210m von der Achse der Leitung entfernt sind.

Die Beschwerdeführer haben Artikel 8 EMRK angerufen und geltend gemacht, die geplante Hochspannungsleitung werde ihre körperliche Gesundheit, ihr Wohlbefinden und die Nutzung ihrer Wohnung beeinträchtigen. Weiter hätten sie nicht, wie es Artikel 6 EMRK gewährleistet, Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gehabt, da der Rechtsweg gegen die Plangenehmigung über das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation an den Bundesrat führte.

Zur Rüge betreffend Artikel 8 EMRK verwies der Gerichtshof auf die Regelung von Artikel 35 Abs. 1 EMRK, wonach alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft werden müssen, mit welchen die geltend gemachte Verletzung beseitigt werden könne. Da die Beschwerdeführer die Rechtsmittel nicht ausgeschöpft hätten, welche ihnen im Zusammenhang mit dem – damals separat geführten – Enteignungsverfahren offen standen, hätten sie dieses Erfordernis nicht erfüllt. Auf die Rüge sei deshalb nicht einzutreten (einstimmig).

Bezüglich des Rechts auf Zugang zu einem Gericht stellte der Gerichtshof aus demselben Grund fest, die Beschwerdeführer hätten die innerstaatlichen Rechtsmittel nicht ausgeschöpft. Da sich die Frage mit dem Inhalt der Rüge überschneide, erachtete er die Rüge als offensichtlich unbegründet und trat darauf nicht ein (einstimmig).

II. Urteile und Entscheidungen gegen andere Staaten

1. Urteil [Cherif](#) und andere gegen Italien vom 7. April 2009 (Beschwerde Nr. 1860/07)

Artikel 8 (Recht auf Achtung des Familienlebens); Ausschaffung

Die Beschwerdeführer sind zwei tunesische Brüder sowie eine italienische Frau, die mit einem der Brüder (nachfolgend erster Beschwerdeführer) verheiratet ist. Die Beschwerdeführer rügen namentlich die 2007 erfolgte Ausschaffung des ersten Beschwerdeführers nach Tunesien, der in Italien des Terrorismus verdächtigt wird. Da der erste Beschwerdeführer die Vollmacht des Anwalts, der die zwei anderen Beschwerdeführer seit seiner Ausschaffung vertritt, nicht unterschrieben hatte, hat der Gerichtshof beschlossen, die Sache bezüglich des ersten Beschwerdeführers vom Register zu streichen. Was die anderen zwei Beschwerdeführer angeht, hat der Gerichtshof die Beschwerde für zulässig erklärt. Er hat allerdings namentlich aufgrund der Gefahr, die der erste Beschwerdeführer für die nationale Sicherheit darstelle, mit vier gegen 3 Stimmen entschieden, dass seine Ausschaffung keine Verletzung von Art. 8 EMRK darstelle.

2. Urteil [Marttinen](#) gegen Finnland vom 21. April 2009 (Beschwerde Nr. 19235/03)

Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren); Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu bezichtigen

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen eines Schuldbetreibungsverfahrens ein Busse erhalten, weil er sich geweigert hatte, sämtliche Informationen über sein Vermögen zu geben, obwohl er zur gleichen Zeit des Betruges verdächtigt wurde. Vor dem Gerichtshof macht er geltend, dass die Busse gegen sein Recht verstosse zu schweigen und sich nicht selbst zu bezichtigen. Der Gerichtshof hielt fest, dass das Betreibungsverfahren den Eingriff in die genannten Rechte nicht rechtfertige und schloss einstimmig auf eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK.

3. Urteil [Karakó](#) gegen Ungarn vom 27. April 2009 (Beschwerde Nr. 39311/05)

Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); kein Schutz des guten Rufes

Der Beschwerdeführer ist ungarischer Parlamentarier. Vor den Parlamentswahlen im Jahre 2002 wurden Flugblätter in seinem Wahlbezirk verteilt, die vom Vorsitzenden der Verwaltungseinheit desselben Bezirkes unterschrieben waren, und auf denen es unter anderem hiess, dass der Beschwerdeführer gegen die Interessen seines eigenen Wahlbezirkes abstimmen würde. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK geltend, da die Behörden sich geweigert hatten den Vorsitzenden des Wahlbezirkes für seine Äusserung strafrechtlich zu ahnden.

Der Gerichtshof stellt fest, dass im vorliegenden Fall lediglich das "Ansehen" (reputation) des Beschwerdeführers auf dem Spiel stand und nicht seine persönliche Integrität. Die Richter erinnern, dass der Gerichtshof den Schutz des Ansehens einer Person bislang nur als eigenständiges Recht anerkannt habe, wenn gewisse Tatsachenbehauptungen so anstössig waren, dass sie direkte Auswirkungen auf das Privatleben einer Person hätten. Im vorliegenden Sachverhalt sei dies nicht der Fall und so hätte eine Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit zum Schutze des Ansehens des Beschwerdeführers einen unverhältnismässigen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 10 EMRK dargestellt. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

4. Urteil [Bigaeva](#) gegen Griechenland vom 28. Mai 2009 (Beschwerde Nr. 26713/05)

Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und 14 EMRK (Diskriminierungsverbot); Zulassung zum Anwaltsberuf

Die russische Beschwerdeführerin wurde trotz in Griechenland absolviertem Rechtsstudium, Anwaltspraktikum und bestandener Anwaltsprüfung nicht als Anwältin in Griechenland zugelassen. Vor dem Gerichtshof macht sie eine Verletzung von Art. 8 EMRK sowie von Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 EMRK geltend.

Der Gerichtshof sieht in der Nichtzulassung von Drittstaatsangehörigen als Anwälte keine Verletzung des Diskriminierungsverbots. Er schliesst jedoch auf eine Verletzung von Art. 8 EMRK, da die Beschwerdeführerin erst nach der Zulassung und dem Absolvieren des regulären Anwaltspraktikums erfuhr, dass sie als russische Staatsangehörige nicht als Anwältin zugelassen wird. Ihre beruflichen Bemühungen und begründeten Erwartungen seien damit in unnötiger Weise auf den Kopf gestellt worden und dies habe in unzulässiger Weise Auswirkungen auf ihr nach Art. 8 EMRK geschütztes Privatleben gehabt (Verletzung Art. 8 EMRK; einstimmig).

5. Urteil [Opuz](#) gegen die Türkei vom 9 Juni 2009 (Beschwerde Nr. 33401/02)

Artikel 2 (Recht auf Leben), 3 (Verbot der Folter) und 14 EMRK (Diskriminierungsverbot), Schutz vor häuslicher Gewalt

Die türkische Beschwerdeführerin und ihre Mutter litten über Jahre unter massiven Gewalttaten und Drohungen des Ehemannes der Beschwerdeführerin. Es wurden diesbezüglich mehrere Strafverfahren gegen den Ehemann eingeleitet, die teilweise aufgrund des Rückzugs der Strafanzeige durch die Beschwerdeführerin und ihrer Mutter wieder eingestellt wurden. In einem Falle wurde der Ehemann aufgrund der Schwere der Tat trotz Rückzug der Strafanzeige wegen versuchten Mordes zu einer dreimonatigen Haftstrafe verurteilt. Sobald der Ehemann auf freiem Fuss war, bedrohte er die Beschwerdeführerin und ihre Mutter erneut, was diese den regionalen Behörden berichteten. Schliesslich wurde die Mutter der Beschwerdeführerin vom Ehemann ihrer Tochter erschossen. Der Ehemann wurde wegen Mordes verurteilt - wurde jedoch nach sechs Jahren aus der Haft entlassen und bedrohte die Beschwerdeführerin erneut.

Vor dem Gerichtshof macht die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK alleine, sowie in Verbindung mit Art. 14 EMRK geltend. Unter Hinweis auf die positiven Verpflichtungen der Staaten zum Schutz des Lebens sowie vor unmenschlicher Behandlung bejaht der Gerichtshof einstimmig die Verletzung der geltend gemachten Konventionsrechte. Er stellt dabei eine Liste von Kriterien auf, nach welchen ein Staat selbst beim Rückzug einer Strafanzeige tätig werden sollte. Bei der Bejahung der Verletzung des Diskriminierungsverbots verweisen die Richter insbesondere auf UNO-Recht zum Schutze der Frauen vor Diskriminierung, nach welchem mangelnder Schutz vor häuslicher Gewalt unter den Diskriminierungsschutz fällt.

6. Entscheidung Greenpeace E.V. und andere gegen Deutschland vom 12. Mai 2009 (Beschwerde Nr. 18215/06)

Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens); Weigerung der Behörden, Massnahmen gegen den von Diesel-Fahrzeugen verursachten Feinstaub zu treffen

Die Beschwerdeführer rügen vor dem Gerichtshof die Weigerung der deutschen Behörden, spezifische Massnahmen gegen den von Diesel-Fahrzeugen verursachten Feinstaub zu treffen. Sie fordern insbesondere die Einführung eines Obligatoriums für einen spezifischen Filter für Diesel-Fahrzeuge.

Der Gerichtshof prüft die Frage der Opfereigenschaft der Beschwerdeführer nicht im Detail. Er hält in erster Linie fest, dass Deutschland Massnahmen zur Begrenzung der Feinstaubbelastung durch Diesel-Fahrzeuge getroffen hat und dass die Beschwerdeführer nicht aufzeigen konnten, dass die deutschen Behörden den Mitgliedstaaten im Bereich der Umwelt gewährten Ermessensspielraum überschritten hätten. Die Beschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen (einstimmig).